



OÖLP

Oberösterreichischer Landesverband für Psychotherapie

Geschäftsordnung

für die

Generalversammlung des OÖLP

(gültig mit Beschluss der GV vom 11. März 2008)

§ 1 Die Generalversammlung (GV) hat Ihre Rechtsgrundlage im § 10 der Vereinsstatuten des Oberösterreichischen Landesverbandes für Psychotherapie (OÖLP).

§ 2 Stimm- und Antragsrecht

- 2.1 Die GV findet in der Regel öffentlich statt.
Ausnahmeregelungen sind in dieser Geschäftsordnung unter „§ 7 – Anträge“ geregelt.
- 2.2 Alle ordentlichen Mitglieder des OÖLP haben in der GV Sitz und Stimme.
(vgl. § 7-1 der Statuten des OÖLP)
- 2.3 Alle ordentlichen Mitglieder des OÖLP sind antragsberechtigt.
- 2.4 Das Stimmrecht kann auf ein anderes ordentliches Mitglied der GV mit einer schriftlichen Bevollmächtigung übertragen werden, wobei einem anderen ordentlichen Mitglied jeweils nur eine Stimme übertragen werden kann. (vgl. § 10-5 der Statuten des OÖLP)

§ 3 Aufgaben und Wirkungsbereich

- 3.1 Der GV obliegt die Wahrnehmung aller Kompetenzen, wie sie in den Statuten des OÖLP für die GV beschlossen und festgeschrieben sind.
- 3.2 Die GV kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes des OÖLP und ist diesem gegenüber weisungsberechtigt. (§ 12-10 der Statuten des OÖLP)
- 3.3 Jedes ordentliche Mitglied der GV ist berechtigt, während der GV Auskünfte vom Vorstand zu verlangen. Können diese mündlich nicht gegeben werden, hat eine schriftliche Beantwortung der Anfrage durch den Vorstand an das anfragende Mitglied binnen zwei Wochen zu erfolgen.
Wenn die GV auf Beschluss Auskünfte vom Vorstand verlangt, müssen diese innerhalb einer Frist von drei Wochen an die Mitglieder des Landesverbandes OÖLP versandt werden.

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre erste bzw. zweite Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
(vgl. § 10-3 der Statuten des OÖLP)

§ 5 Einberufung von Sitzungen, Tagesordnung und Leitung

- 5.1 Eine ordentliche GV findet alle 2 Jahre statt und ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter spätestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Der Termin soll 3 Monate vorher bekannt gegeben werden. (vgl. § 10-1 der Statuten des OÖLP)
- 5.2 Eine außerordentliche GV kann vom Vorstand jederzeit spätestens aber 14 Tage vor Termin schriftlich einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der GV beschlossen, oder mindestens von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder oder von den Rechnungsprüfern schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragt wird. (vgl. § 10-2 der Statuten des OÖLP)
- 5.3 Die Tagesordnung für die GV wird vom Vorsitzenden oder von dessen/deren Vertretung erstellt.
- 5.4 Anträge zur Aufnahme von Punkten müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie schriftlich gestellt werden und spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich beim Vorstand eingehen.
- 5.5 Änderungen der Tagesordnung können von der GV mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Als Änderung gilt die Ergänzung der Tagesordnung sowie die Umreihung der Tagesordnungspunkte.
Die Absetzung eines Tagesordnungspunktes bedarf der Zustimmung des Antragstellers. Der Antrag, einen Tagesordnungspunkt abzusetzen, gilt als Antrag auf Änderung der Tagesordnung.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 6.1. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder bzw. ihrer VertreterInnen beschlussfähig.
- 6.2. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ein Beschluss zur Einberufung einer außerordentlichen GV kann im Rahmen einer GV jederzeit gefasst werden.
- 6.3. Die GV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen.
- 6.4. Die Erledigung von Tagesordnungspunkten erfolgt entweder durch Beschlussfassung, durch Erschöpfung der RednerInnenliste oder durch die Rücknahme des Tagesordnungspunktes durch den/die AntragstellerIn.
Zu erledigten Tagesordnungspunkten ist keine Wortmeldung mehr zulässig.
- 6.5. Die GV kann mit einfacher Mehrheit Verhandlungsgegenstände für vertraulich erklären. In diesem Fall gilt dieser Teil der GV, der sich mit dem für vertraulich erklärten Verhandlungsgegenstand beschäftigt als „nicht öffentlich“. Bei der Behandlung dessen dürfen nur die ordentlichen Mitglieder der GV anwesend sein.
- 6.6. **Vetorecht** – Wenn die freiberuflichen oder institutionellen PsychotherapeutInnen, oder die in psychotherapeutischer Ausbildung stehenden KandidatInnen aus der GV einstimmig gegen einen Beschluss der GV stehen, ist dieser nicht gültig.

Die Mitglieder, die zu gleichen Teilen sowohl als institutionelle, wie auch als freiberufliche PsychotherapeutInnen arbeiten, geben dem Vorstand mit Beginn ihrer Mitgliedschaft ihre Berufsgruppenwahl „freiberufliche Pth“ oder „institutionelle Pth“ bekannt. Ein Wechsel des eigenen Beschäftigungsverhältnisses etc. muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

- 6.7 Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer qualifizierten 2/3 Mehrheit. Eine 2/3 Mehrheit ist dann gegeben, wenn die Zahl der Pro-Stimmen doppelt so hoch ist, wie die Zahl der Contra-Stimmen.

§ 7 Anträge

- 7.1 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu einem Tagesordnungspunkt zu stellen, sofern es am Wort ist.
- 7.2 Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied jederzeit eingebracht werden, sind als solche zu bezeichnen und ohne unnötigen Aufschub zu erledigen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) Antrag auf geheime Abstimmung;
- b) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
- c) Antrag auf Schluß der Rednerliste;
- d) Antrag auf Schluß der Debatte;
- e) Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes;
- f) Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit;
- g) Antrag auf Vertagung.

Zu einem Geschäftsordnungsantrag ist nur jeweils eine Pro- und eine Contra-Wortmeldung zulässig. Danach muß über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt werden.

- 7.3 An Anträgen wird unterschieden:
- a) Hauptantrag – das ist der erste Antrag;
 - b) Gegenantrag – dieser muß dem Hauptantrag in wesentlichen Punkten widersprechen, ohne das bloße Gegenteil des Hauptantrages darzustellen. Ein Gegenantrag muß als solcher bezeichnet werden.
 - c) Zusatzantrag – ist ein Antrag, der einen vorliegenden Antrag ergänzt oder erweitert.

Im Zweifelsfall entscheidet der/die Vorsitzende der GV über die Qualifikation des Antrages.

§ 8 Abstimmung

- 8.1 Der Hauptantrag wird vor dem Zusatzantrag, der Gegenantrag wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Durch Annahme des Gegenantrages fällt der Hauptantrag. Bei Ablehnung des Gegenantrages muß über den Hauptantrag abgestimmt werden. Bei Konkurrenz mehrerer Zusatz- und Gegenanträge wird der inhaltlich allgemeinere „Antrag“ vor dem inhaltlich engeren, der inhaltlich schärfere vor dem inhaltlich milderen „Antrag“ abgestimmt. Im Zweifelsfall entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge der abzustimmenden Anträge.
- 8.2 Die Abstimmung findet in der Regel durch Handheben statt.
- 8.3 Geheime Abstimmung findet statt bei
- a) Wahlen;
 - b) bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des GV / des OÖLP betreffen;
 - c) auf Antrag eines Mitgliedes der GV.

- 8.4 Erfolgt zur Verhandlung eines Tagesordnungspunktes, bei dem offen abzustimmen wäre, keine Wortmeldung, oder verlangt keines der anwesenden Mitglieder eine Abstimmung, gilt der Antrag/der Bericht als von der GV angenommen. Dieser Sachverhalt ist entsprechend zu protokollieren.
- 8.5 Minderheitsvoten – Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bei einer Abstimmung ein Minderheitenvotum abgeben. Dieses ist im Namen des votierenden Mitgliedes zu protokollieren.

§ 9 Ausschüsse, Arbeitskreise, Kommissionen, Beziehung von Auskunftspersonen

- 9.1 Die GV kann zur Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung von Beratungsgegenständen Ausschüsse, Arbeitskreise und ständige bzw. nicht-ständige Kommissionen einsetzen.
- 9.2 Die eingesetzten Arbeitskreise, Ausschüsse und Kommissionen bereiten die Arbeitsaufträge bis zur Entscheidungsfindung vor – die notwendigen Entscheidungen werden durch die GV im Rahmen von Abstimmungen getroffen.
- 9.3 Für die Beratung einzelner Punkte kann die GV ausenstehende Personen zur Beratung oder für weiterführende Informationen beiziehen.

§ 10 Sitzungsprotokoll

- 10.1 Über jede Sitzung wird ein Ergebnis- und Beschlußprotokoll angefertigt.
- 10.2 Das Protokoll enthält auf jeden Fall:
Ort der GV – Datum, Beginn und Ende der GV – Zahl der anwesenden Mitglieder – Feststellung der Beschlußfähigkeit auch bei Änderungen – Tagesordnung – zur Abstimmung gestellte Anträge mit wesentlichen Begründungen – alle gefaßten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen und ggf. den Minderheitsvoten.
- 10.3 Jedem Mitglied der GV steht es frei, eigene Erklärungen zum jeweiligen Tagesordnungspunkt in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Diese Erklärung ist mündlich sofort, oder schriftlich im Laufe der Sitzung an die Protokollführung zu geben.
- 10.4 Das Protokoll wird durch den/die Protokollführerin und dem/der Vorsitzenden der GV unterzeichnet.
- 10.5 Der/die Vorsitzende kann dem Protokoll noch weitere Unterlagen beifügen.
- 10.6 Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der GV an die Mitglieder des OÖLP zu versenden.
- 10.7 Das Protokoll gilt bis zur nächsten GV als vorläufig genehmigt wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Aussendung schriftlich Einspruch erhoben wird.
Das Protokoll wird durch die nächste GV per Beschluß endgültig genehmigt.

§ 11 Die Beschlüsse der GV werden durch den Vorstand umgesetzt.